

Richtlinien

über die Verpachtung von gemeindeeigenen Kleingärten

1. Die im Eigentum der Gemeinde Egelsbach stehenden Kleingärten werden in der Reihenfolge einer chronologisch geführten Bewerberliste vergeben.
2. Berücksichtigt werden nur Bewerber, die nicht über einen eigenen Kleingarten (Haus- oder sonstigen Garten) verfügen.
3. Die Verpachtung erfolgt nur an Bewerber, die in Egelsbach ihren Hauptwohnsitz haben. Verlegt der Pächter seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde, so erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf des auf den Wegzug endenden Pachtjahres (30.11.).

Im übrigen richten sich Vertragsdauer und Kündigungsmodalitäten nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

4. Für die Kündigungsentschädigung gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Wird bezüglich der Entschädigung keine Einigung erzielt, ist diese vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung festzusetzen. Gegen diese Festsetzung ist ein Einspruch nicht zulässig.
5. Der Pachtvertrag kann vom Pächter zum Ende eines Pachtjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.
Im Falle einer Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter fällt der Garten an die Verpächterin zurück und wird von dieser neu verpachtet. Für diese Auseinandersetzung gelten folgende Bestimmungen:

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muß der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende Baulichkeiten sind von dem ausscheidenden Pächter zu beseitigen. Überzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Der abgehende Pächter verpflichtet sich, baurechtlich genehmigte Anlagen und Einrichtungen (Gartenhäuser oder ähnliche Baulichkeiten) gegen Erstattung eines Schätzwertes auf den Nachfolger des Gartens zu übertragen.

Entschädigungsansprüche sind von dem Pächter im einzelnen der Verpächterin schriftlich vorzulegen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Schätzwertes unterwirft sich der Pächter der fachgerechten Schätzung der Verpächterin. Die durch die Schätzung entstehenden Kosten und noch ausstehenden Forderungen der Verpächterin an den Pächter werden von der Entschädigung in Abzug gebracht. Die Verpächterin ist zur Auszahlung des Schätzbetrages erst verpflichtet, wenn dieser an sie von dem neuen Pächter gezahlt ist. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Verschulden des Pächters gelten die Bestimmungen dieser Ziffer entsprechend. Die Verpächterin ist jedoch berechtigt, den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß instandzusetzen und hierfür entstehende Kosten von dem Erlös des Gartens einzubehalten.

6. Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzungsordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturstand zu halten.

Der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmaßnahmen ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Es dürfen ausschließlich nur die im Handel als umweltfreundlich gekennzeichneten Mittel Verwendung finden. Bei der Schädlings- und Unkrautbekämpfung ist darauf zu achten, daß Spritzflüssigkeit nicht auf angrenzende Grundstücke abdriften können. Die geltenden Umweltschutz, Vogel- und Tierschutzbestimmungen sind einzuhalten. Zum besonderen Schutz der Bienen (Bienenschutzverordnung) ist es verboten, Pflanzenschutzmittel auf blühende Pflanzen aller Arte aufzubringen. Bei akutem Bedarf wird der Einsatz von nicht bienengefährlich gekennzeichneten Pflanzenschutzmitteln empfohlen.

Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgrundstückes ist verboten.

Das Halten von Tieren auf dem Pachtgrundstück ist untersagt.

Gartenabfälle sind, soweit sie sich dazu eignen, zu kompostieren. Ungeeignete Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art ist verboten.

7. Hinsichtlich der Grenzabstände für Pflanzen gelten die Bestimmungen der §§ 38 bis 44 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes.

Auf dem Grundstück dürfen nicht angepflanzt werden

- a) Obstbäume über 5,00 m Höhe
- b) Beerensträucher über 2,50 m Höhe
- c) Nadel- oder Waldbäume und Koniferen über 2,50 m Höhe.

8. Gartenhäuser oder ähnliche Baulichkeiten dürfen nur mit Zustimmung der Verpächterin und nach Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde errichtet werden. Die Errichtung einer Einfriedigung ist in jedem Fall nur mit Zustimmung der Verpächterin zulässig. Die Einfriedigung ist vom Pächter zu unterhalten.

Egelsbach, den 14. April 1989

DER GEMEINDEVORSTAND

E y ß e n
Bürgermeister